

Ob und inwieweit vermöge der Communicatio privilegiorum auch andere Klöster des Benedictiner-Ordens von dem vorstehenden Indult Gebrauch machen dürfen, wage ich nicht zu entscheiden. Beuron (Hohenzollern). P. Suitbert Bäumer O. S. B.

XV. **(Kann ein ad assistantiam matrimonii in casu particulari delegatus subdelegieren?)**<sup>1)</sup> Br . . . . ist eine Grenzpfarrei Österreichs, die nicht nur in nächster Nähe andere Diözesen, sondern auch verschiedene andere Länder hat. Wegen der Schwierigkeiten, welche die verschiedenen Ehegesetze dieser Länder bieten und auch aus anderen Gründen geschieht es nicht selten, dass Brautleute mit einer Delegation von Seiten ihres parochus proprius kommen, um sich in Br . . . . trauen zu lassen. Da kann man nun eine ganze Blütenlese von Formeln sammeln, womit die delegatio ausgestellt wird; und von diesen Formeln sind viele unpraktisch, wenn nicht sogar ungenügend. Da liest man: a) es wird hiemit Ew. Hochwürden die Vollmacht ertheilt. b) Dem Hochw. Pfarramt die Vollmacht ertheilt. c) Ertheile Ew. Hochwürden oder in Ihrer Abwesenheit Ihrem Stellvertreter . . . . d) Ihnen oder im Verhinderungsfalle Ihrem Stellvertreter . . . . Bei solchen Formeln der Delegation wird in größeren Pfarreien, besonders wenn noch die Brautmesse Diözesanvorschrift ist, leicht die Frage praktisch: Kann ein derart Delegierter oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter einen anderen Priester subdelegieren? —

Ohne auf die Discussion der mehr oder weniger weiten Delegation in obigen Formeln einzugehen, glauben wir antworten zu müssen: Nein! — In obigen Formeln handelt es sich nämlich offenbar nur um die Delegation für einen bestimmten Fall; und es ist eine licentia subdelegandi nicht in allen erwähnt. Die Canonisten und Moralisten stimmen aber darin überein, dass ein delegatus pro casu particulari nur dann das Recht zu subdelegieren habe, wenn ihm dasselbe ausdrücklich ertheilt worden ist. So sagt Reiffenstuel de sacr. dist. XIV. § XIII. Nro. 138 add. delegatus ad causam particularem juxta jura absque speciali licentia nequit iterum subdelegare. Und er citiert dazu noch: Videatur Elbel de sacr. part. 3. conferent. 12. num. 285. Das nämliche finden wir in Aichners Compendium juris ecclesiastici § 186, 2. d.: Delegatus nonnisi in duobus casibus alium subdelegare potest: „Qui licentiam matrimonio assistendi pro universitate casum accepit, eam pro singulis casibus alii sacerdoti concedere potest. Qui licentiam istam pro singulo casu accepit, jure subdelegandi caret, nisi expresse ipsi collatum sit.“ Es sind dies zugleich die Worte der österreichischen Instruction § 48, welche Instruction vom heiligen Stuhle auch dem Erzbischof von Freiburg, dem Bischof von

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift 1877, S. 126 ff.

Rottenburg und anderen deutschen Bischößen zur Nachachtung empfohlen worden ist. Auf gleiche Weise spricht sich auch Weber in seinen „canonische Erfordernisse“, S. 190, aus: Der von dem parochus proprius oder dem Bischofe nur für einen speciellen Fall Delegierte kann einen anderen Priester subdelegieren, wenn in seinem Mandate die Ermächtigung dazu (potestas subdelegandi) ausdrücklich ausgesprochen ist. Fehlt im Mandate die licentia subdelegandi, so kann der Delegatus auch keinen anderen Priester subdelegieren; würde er es dennoch thun, so wäre natürlich die vor diesem subdelegierten Priester abgeschlossene Ehe null und nichtig.

Welche praktische Folgerung ergibt sich nun aus dem Vorangehenden? — Es ist sehr räthlich, antworten wir mit Weber l. c., — besonders wenn man die Verlegenheiten kennt, in welche man in grözeren Pfarrreien öfters ohne diese licentia subdelegandi kommt — bei Ertheilung der Delegation an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das jus subdelegandi ausdrücklich zu übertragen. Es ist freilich eine bestimmte Formel zur Uebertragung der Delegation nicht vorgeschrieben; uns will aber scheinen, dass die sicherste und weitgehendste Art diejenige ist, wodurch einem hochw. Pfarramt in N. N. (nicht dem hochw. Pfarrer) cum jure subdelegandi die Vollmacht ertheilt wird, der Eheerklärung oben genannter Brautleute juxta formam S. Concilii Tridentini zu assistieren. Warum wir den Begriff „Pfarramt“ vor dem des „Pfarrers“ hervorheben, geschieht deshalb, weil unter dem ersten sicherer auch der Stellvertreter in Abwesenheit des Pfarrers miteingeschlossen ist. Zum Schlusse lassen wir ein Formular einer Delegations-Urkunde in deutscher Sprache folgen:

Am das hochw. Pfarramt in N. N.

Die Brautleute N. N., katholisch, ledig, Schuhmachermeister von hier, und N. N., katholisch, ledig, von hier, sind nach vorausgegangenem Braut- und Religions-Examen in hiesiger Pfarrkirche dreimal vorgeschriebenermaßen verkündet worden, ohne dass sich irgendwelches Hindernis, das diesen Brautleuten entgegenstehe, gefunden hätte. Die heiligen Sacramente der Buße und des Altars haben sie heute empfangen und wollen nun morgen in N. N. getraut werden. Einem hochw. Pfarramt N. N. wird hiemit die Vollmacht ertheilt — cum jure subdelegandi — der beabsichtigten Eheschließung der oben genannten Brautleute zu assistieren, und zugleich an dasselbe die Bitte gerichtet, über die vollzogene Eheschließung anher gütigst berichten zu wollen.

Br. .... den 10. Jänner 1892.

(L. S.)

N., Pfarrer.

N.B. Nach unseren Erfahrungen ist auch die Bemerkung nicht überflüssig, dass das Pfarrsiegel nicht zu vergessen sei.

Bregenz.

Katechet Dr. Josef Seitz.